



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden  
Landtagsverwaltung  
Landesrechnungshof

Referate 14, 31, 37, 43  
im Hause

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

dbb beamtenbund und tarifunion  
landesbund brandenburg

– nur per E-Mail –

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Konzack  
Gesch.Z.: 35-718-02  
Hausruf: 0331 866-2352  
Fax: 0331 293-788  
Internet: [www.mik.brandenburg.de](http://www.mik.brandenburg.de)  
[doreen.konzack@mik.brandenburg.de](mailto:doreen.konzack@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 29. Mai 2017

**Hinweise zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der  
Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz**  
Anlage

Die Landesregierung hat am 9. Mai 2017 die Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz beschlossen. Die Änderungsverordnung ist am 25. Mai 2017 in Kraft getreten (GVBl. II Nr. 30, siehe Anlage). Auf die folgenden inhaltlichen Änderungen möchte ich besonders hinweisen:

**1. Verzicht auf den Wahlumschlag bei der Stimmabgabe im Wahllokal**

- a) Die langjährige Wahlpraxis bei Parlamentswahlen hat gezeigt, dass das Wahlgeheimnis bei der Abgabe des Stimmzettels im Wahllokal ohne die Verwendung von Wahlumschlägen gewahrt werden kann.

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



Auch im Rahmen von Personalratswahlen soll das Wahlgeheimnis bei der Stimmabgabe im Wahlraum daher nunmehr durch das Zusammenfallen des Stimmzettels gewahrt werden (§ 16 Absatz 2 Satz 1). Bei der sog. Briefwahl ist weiterhin die Verwendung eines Wahlumschlags erforderlich. Auch hier ist der Stimmzettel aber zuvor in der Weise zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist (§ 18 Absatz 2 Nummer 1). Diese Vorkehrung dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses im Rahmen der späteren Stimmenauszählung.

- b) Wenn die Gefahr besteht, dass wegen der geringen Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel oder Wahlumschläge Stimmzettel bestimmten Wählerinnen oder Wählern zugeordnet werden können, hat der Wahlvorstand nach der Entnahme aus der Wahlurne zunächst die noch gefalteten Stimmzettel aus den Wahlumschlägen mit den übrigen ebenfalls noch gefalteten Stimmzetteln zu vermischen (§ 21 Absatz 2 Satz 2). Erst danach vergleicht er die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wahlberechtigtenverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- c) Stimmzettel, die nicht in der Weise gefaltet sind, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, sind ungültig (§ 16 Absatz 4 Nummer 1).

## **2. Anpassungen an moderne Formen der Kommunikation und des elektronischen Informationsaustausches**

- a) Die Änderungsverordnung sieht in § 51 Absatz 3 vor, dass Bekanntmachungen des Wahlvorstandes zusätzlich zu der hergebrachten Form der Bekanntmachung durch Aushang in der Dienststelle künftig auch in elektronischer Form erfolgen sollen. Die hierzu eingesetzte Informations- und Kommunikationstechnik darf nur dienststellenintern zugänglich sein. Bei der Nutzung des Kommunikationsweges sind datenschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere zur Gewährleistung der Integrität und Authentizität der Daten, zu beachten.

Eine Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist nur dann zulässig, wenn alle Beschäftigten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.

Nicht vom Wortlaut der Vorschrift erfasst ist die Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Einsichtnahme. Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll aus datenschutzrechtlichen Gründen auch weiterhin nur im Wege der individuellen Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

- b) Im Falle der Bekanntmachung in elektronischer Form ist künftig bereits im Wahlausschreiben anzugeben, wo und wie von den elektronisch bekannt gemachten Wahlvorschlägen Kenntnis genommen werden kann (§ 7 Absatz 2 Nummer 12, § 38 Absatz 4 Nummer 3).
- c) Die Regelung in § 38 Absatz 5, nach der der örtliche Wahlvorstand auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushangs zu vermerken hat, wird dahingehend ergänzt, dass dieser Vermerk im Falle der elektronischen Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise vorzunehmen ist.
- d) In § 51 Absatz 2 wird darüber hinaus klargestellt, dass die Übersendung von Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren grundsätzlich auch elektronisch oder per Telefax erfolgen kann, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- e) Zur Erleichterung der Arbeit der Wahlvorstände wird in § 8 Absatz 2 Satz 2 ferner festgelegt, dass die Angaben zu den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern in den Wahlvorschlägen künftig auch in elektronischer Form an die Wahlvorstände übermittelt werden sollen.
- f) In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird festgelegt, dass dem Wahlvorstand für seine Tätigkeit auch die üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen ist.
- g) In der Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands nach § 1 Absatz 3 sind zur besseren Erreichbarkeit nunmehr auch die dienstliche Anschrift, die E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Telefaxnummer der Wahlvorstandsmitglieder anzugeben. Entsprechendes gilt für die Bekanntmachung des örtlichen Wahlvorstands nach § 34 Absatz 2. Hier sind neben der dienstlichen Anschrift ebenfalls E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstandes der Stufenvertretung anzugeben.

### **3. Redaktionelle Anpassungen, Beseitigung redaktioneller Unstimmigkeiten**

Mit der Änderungsverordnung wurden umfassende Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache vorgenommen (z. B. Einführung des Begriffs „Wahlberechtigtenverzeichnis“).

Neben vorrangig redaktionellen Anpassungen (z. B. Verzicht auf den veralteten Begriff „Gebrechen“ in § 17 Absatz 4, Berichtigung eines Verweises in § 18 Absatz 1 und 2, Anpassung an geänderte Begrifflichkeiten im Schulbereich in den §§ 49 und 50) sind insbesondere folgende Änderungen zu beachten:

- a) Das bislang in § 3 Absatz 2 Satz 1 geregelte Erfordernis, auch im Wahlberechtigtenverzeichnis das „zahlenmäßige Verhältnis zwischen Frauen und Männern“ darzustellen, entfällt.
- b) Die Änderung in § 5 Absatz 1 Satz 1 bewirkt, dass Vorabstimmungen über die Geltung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle als selbständige Dienststelle nicht mehr in „nach Gruppen getrennten“ Abstimmungen durchzuführen sind. Die Änderung dient der Anpassung an die Regelung in § 6 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a des Landespersonalvertretungsgesetzes, welche keine getrennte Abstimmung verlangt.
- c) Die Streichung der Regelung in § 7 Absatz 2 Nummer 8, nach der Mitglieder des Wahlvorstandes Wahlvorschläge nicht unterzeichnen dürfen, dient der Vereinheitlichung der Bestimmungen zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen (vgl. § 38 Absatz 3 Nummer 5).
- d) Die ebenfalls gestrichene Regelung in § 9 Absatz 7 zur Änderung von Wahlvorschlägen stand im Widerspruch zu der Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 4. Dort wird bestimmt, dass der Wahlvorschlag keine Änderungen enthalten darf und gegebenenfalls ein neuer Wahlvorschlag zu fertigen und zu unterzeichnen ist. Da der Wahlvorstand nur bei Fertigung eines neuen Wahlvorschlags zweifelsfrei feststellen kann, welche der unterzeichnenden Beschäftigten den geänderten Wahlvorschlag mittragen, ist dieser Verfahrensweise der Vorzug zu geben.

#### 4. Vordrucke

Die zur Unterstützung der Arbeit der Wahlvorstände zur Verfügung gestellten Vordrucke und Muster für die Durchführung von Personalratswahlen wurden entsprechend angepasst und sind wie gewohnt sowohl im Landesportal bb-intern als auch über das Internetportal des Ministeriums des Innern und für Kommunales (unter <http://www.mik.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.185356.de>) abrufbar.

Im Auftrag

Dr. Förster

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 29. Mai 2017 durch Herrn Dr. Michael Förster elektronisch schlussgezeichnet.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

28. Jahrgang

Potsdam, den 24. Mai 2017

Nummer 30

### Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Vom 16. Mai 2017

Auf Grund des § 98 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358) verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 26. August 1994 (GVBl. II S. 716), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 1 wird das Wort „Wahlhelfer“ durch die Wörter „Wahlhelferinnen und Wahlhelfer“ ersetzt.
  - b) In den Angaben zu den §§ 3, 4 und 35 wird jeweils das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
  - c) In den Angaben zu den §§ 23 und 30 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
  - d) In der Überschrift des Kapitels 1 Abschnitt 2 und den Angaben zu den §§ 27 und 28 wird jeweils das Wort „Gruppenvertreter“ durch das Wort „Gruppenvertretungsmitglieder“ ersetzt.
  - e) In der Überschrift des Kapitels 1 Abschnitt 3 wird das Wort „Gruppenvertreters“ durch das Wort „Gruppenvertretungsmitgliedes“ ersetzt.
  - f) In der Angabe zu § 49 werden die Wörter „Lehrkräfte in Ausbildung“ durch die Wörter „Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten“ ersetzt.
  - g) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Berechnung der Fristen, Formerfordernisse“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Wahlhelfer“ durch die Wörter „Wahlhelferinnen und Wahlhelfer“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Schreibkräfte“ durch die Wörter „, die üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „und gegebenenfalls“ durch die Wörter „, deren dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie gegebenenfalls die Namen“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 wird das Wort „Wählerverzeichnisses“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisses“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) getrennt nach den Gruppen auf. Er hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wahlberechtigtenverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 zu berichtigen.

(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 7 Absatz 5) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses ist auch in räumlich getrennten Dienststellenteilen, Nebenstellen und nachgeordneten Stellen zu sichern.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschäftigte können beim Wahlvorstand schriftlich binnen fünf Arbeitstagen seit Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses (§ 3 Absatz 3) Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.“
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Beschäftigten, der“ durch die Wörter „der Person, die“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
  - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ und das Wort „eines“ durch das Wort „von“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und nach Gruppen getrennten“ gestrichen.
6. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Beschäftigten der beiden Gruppen“ ersetzt.
7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmern“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter“ durch die Wörter „Angehörigen der beiden Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.
  - c) In den Nummern 5 bis 7 wird jeweils das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

- d) In Nummer 8 werden das Wort „jeder“ durch die Wörter „jede oder jeder“ ersetzt und die Wörter „; Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen Wahlvorschläge nicht unterzeichnen“ gestrichen.
- e) Der Nummer 12 werden die Wörter „sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form, wo und wie von den Wahlvorschlägen Kenntnis genommen werden kann,“ angefügt.
8. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Angaben nach § 9 Absatz 2 Satz 1 bis 3 sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie
1. bei Gruppenwahl Gruppenvertretungsmitglieder oder
  2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder
- zu wählen sind.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „ein Beauftragter“ durch die Wörter „eine Beauftragte oder ein Beauftragter“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „welcher der Unterzeichner“ durch die Wörter „welche der unterzeichnenden Personen“ und das Wort „Listenvertreter“ durch das Wort „Listenvertretung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Unterzeichner als berechtigt, der“ durch die Wörter „die unterzeichnende Person als berechtigt, die“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Jeder Bewerber“ durch die Wörter „Jede Bewerberin oder jeder Bewerber“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede oder jeder“ und das Wort „seine“ durch die Wörter „ihre oder seine“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie benannt bleiben wollen. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so wird die Bewerberin oder der Bewerber von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (4) Der Wahlvorstand hat vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 8 Absatz 1), die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, schriftlich aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unter-

schrift sie aufrechterhalten. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so wird die oder der Beschäftigte von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 4 sowie Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.
12. In § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.
13. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Wähler hat“ durch die Wörter „die Wahlberechtigten haben“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Unterzeichner der Wahlvorschläge“ durch die Wörter „Beschäftigten, die Wahlvorschläge unterzeichnet haben,“ ersetzt.
15. In § 15 Satz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in einem Wahlumschlag“ durch die Wörter „, der in der Weise gefaltet sein muss, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „bei schriftlicher Stimmabgabe erforderlichen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „nicht in der Weise gefaltet sind, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, oder die bei schriftlicher Stimmabgabe“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des Wählers“ durch die Wörter „der oder des Wahlberechtigten“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Mehrere“ die Wörter „bei schriftlicher Stimmabgabe“ eingefügt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Hat die oder der Wahlberechtigte einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr oder ihm auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der Wahlvorstand hat den zurückgegebenen Stimmzettel unverzüglich in Gegenwart der oder des Wahlberechtigten zu vernichten.“
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Wähler“ durch die Wörter „die Wahlberechtigten“ und die Wörter „in den Wahlumschlag legen kann“ durch die Wörter „zusammenfalten können“ ersetzt.



- bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Umschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Wahlhelfer“ durch die Wörter „Wahlhelferinnen und Wahlhelfer“ und die Wörter „eines Wahlhelfers“ durch die Wörter „einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Wähler im Wählerverzeichnis“ durch die Wörter „die oder der Wahlberechtigte im Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, bestimmen eine Person ihres Vertrauens, derer sie sich bei der Stimmabgabe bedienen, und geben dies dem Wahlvorstand bekannt.“
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wahlberechtigten Beschäftigten, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, übergibt oder übersendet der Wahlvorstand auf Verlangen
1. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
  2. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, sowie
  3. eine vorgedruckte, von der oder dem Wahlberechtigten abzugebende Erklärung, dass der Stimmzettel von ihr oder ihm persönlich gekennzeichnet wurde; ist nach § 17 Absatz 4 eine Person des Vertrauens bestimmt, kann diese die Erklärung unterzeichnen.
- Auf Antrag fügt der Wahlvorstand auch einen Abdruck des Wahlausschreibens bei. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „gekennzeichnet“ ein Komma und die Wörter „in der Weise gefaltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 17 Abs. 7 kann sich ein Wähler“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 4 können sich Wahlberechtigte“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „des“ durch die Wörter „der oder des“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Beschäftigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein, können ihre Stimme nur nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 abgeben.“
19. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

## 20. § 21 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand hieraus und aus den in der Wahlurne gegebenenfalls enthaltenen Wahlumschlägen der schriftlichen Stimmabgabe die Stimmzettel. Wenn die Gefahr besteht, dass wegen der geringen Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel oder Wahlumschläge Stimmzettel bestimmten Wählerinnen oder Wählern zugeordnet werden können, hat der Wahlvorstand zur Wahrung des Wahlheimnisses die noch gefalteten Stimmzettel aus den Wahlumschlägen mit den übrigen ebenfalls noch gefalteten Stimmzetteln zu vermischen. Danach vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wahlberechtigtenverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.“

## b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „jeden einzelnen Bewerber“ durch die Wörter „jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber“ ersetzt.

## 21. § 22 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

## aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf sämtliche Bewerberinnen und Bewerber einer jeden Vorschlagsliste sowie die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten; im Falle der Personenwahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,“

## bb) In Nummer 6 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

## b) In Absatz 3 werden die Wörter „Dem Dienststellenleiter“ durch die Wörter „Der Dienststellenleitung“ ersetzt.

## 22. § 23 wird wie folgt geändert:

## a) In der Überschrift wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

## b) In Satz 2 werden die Wörter „ein Gewählter“ durch die Wörter „eine gewählte Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

## 23. § 24 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## aa) In Nummer 2 wird das Wort „Wähler“ durch die Wörter „Wählerinnen und Wähler“ ersetzt.

## bb) In den Nummern 5 und 6 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

## 24. In der Überschrift des Kapitels 1 Abschnitt 2 wird das Wort „Gruppenvertreter“ durch das Wort „Gruppenvertretungsmitglieder“ ersetzt.

## 25. § 26 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „jeder Wähler seine“ durch die Wörter „jede oder jeder Wahlberechtigte die“ ersetzt.

## b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die oder der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die sie oder er die Stimme abgeben will.“
26. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Gruppenvertreter“ durch das Wort „Gruppenvertretungsmitglieder“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
27. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Gruppenvertreter“ durch das Wort „Gruppenvertretungsmitglieder“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
28. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Wähler darf nur solche Bewerber wählen“ durch die Wörter „Es dürfen nur solche Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und Bewerber an, für die sie die Stimme abgeben wollen. Sie dürfen
1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Gruppenvertretungsmitglieder zu wählen sind,
  2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.“
29. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bewerbern“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
30. In der Überschrift des Kapitels 1 Abschnitt 3 wird das Wort „Gruppenvertreter“ durch das Wort „Gruppenvertretungsmitgliedes“ ersetzt.
31. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Gruppenvertretungsmitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers anzukreuzen, für die oder den sie die Stimme abgeben wollen.“

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bewerber, der“ durch die Wörter „die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der“ ersetzt.
32. In § 34 Absatz 2 werden nach dem Wort „Anschrift“ ein Komma und die Wörter „E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer seiner oder“ eingefügt.
33. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnisse“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisse“ ersetzt.
34. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmern“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Beamte und Arbeitnehmer ihre Vertreter“ durch die Wörter „die Angehörigen der beiden Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 wird das Wort „jeder“ durch die Wörter „jede oder jeder“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
- bb) Der Nummer 3 werden die Wörter „sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form, wo und wie von den Wahlvorschlägen Kenntnis genommen werden kann,“ angefügt.
- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle der Bekanntmachung in elektronischer Form hat der Vermerk in anderer geeigneter Weise zu erfolgen.“
35. In § 40 Absatz 2 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
36. In § 41 Satz 1 wird vor dem Wort „Stimmabgabe“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
37. In § 42 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
38. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Wahlvorstand der Stufenvertretung zählt unverzüglich
1. im Falle der Verhältniswahl die auf sämtliche Bewerberinnen und Bewerber gleicher Gruppenzugehörigkeit einer jeden Vorschlagsliste sowie die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Vorschlagsliste,

2. im Falle der Personenwahl die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
39. In § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „den Gruppen der Beamten und der Arbeitnehmer“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt.
40. In der Überschrift zu § 49 und im Wortlaut werden jeweils die Wörter „Lehrkräfte in Ausbildung“ durch die Wörter „Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten“ ersetzt.
41. In § 50 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „bei“ die Wörter „für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal“ eingefügt.
42. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Formerfordernisse“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Soweit in dieser Verordnung keine schriftliche Form vorgeschrieben ist, kann die Übersendung von Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren auch elektronisch oder per Telefax erfolgen.
- (3) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sollen zusätzlich zum Aushang auch mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen. Eine Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist zulässig, wenn alle Beschäftigten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. Mai 2017

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter